

BUNDESSPORTGERICHT

BSpG 06/2008

Beschluss

Antrag des HC Neuruppin e.V. vom 29.09.2008 auf Aberkennung der Bundesligaspielberechtigung und der Oberligaspielberechtigung des Spielers Patrick Ziebert für den Verein Reinickendorfer Füchse Berlin e.V.

Beschwerde vom 07.01.2009 gegen den Verwerfungsbeschluss des Vorsitzenden vom 15.12.2008

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fasst am 10.06.2009 im schriftlichen Verfahren in Solingen, Berlin und Mainz in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzendem,
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer, und
Nikola Pietzsch, Mainz, als Beisitzerin,

folgenden Beschluss:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Verwerfungsbeschluss des Vorsitzenden wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auslagen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundessportgericht in noch festzusetzender Höhe werden dem Antragsteller auferlegt.

Begründung:

Der Antragsteller hat unter dem 29.09.2008 beim Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds seinen Antrag auf Aberkennung der dem Spieler Patrick Ziebert zugunsten des Vereins Reinickendorfer Füchse Berlin erteilten Spielberechtigungen durch Rechtsanwalt Aigner einbringen lassen. Im Antragstenor begehrte Rechtsanwalt Aigner, „Namens“ des Antragstellers, die Zuerkennung der Bundesligaspielberechtigung für den Spieler aufzuheben und ihm die Oberligaspielberechtigung abzuerkennen.

In der anwaltlichen Antragschrift befand sich weder ein Hinweis auf eine erfolgte Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr und eines Auslagenvorschusses noch eine Erklärung über eine erteilte Vollmacht. Es war auch keine schriftliche Vollmacht beigefügt, weder im Original noch in Kopie.

Aufgrund eines frühzeitigen Hinweises durch den Vorsitzenden konnte die fehlende Einzahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses noch innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nachgeholt werden. Das Fehlen der erforderlichen Verfahrensvollmacht wurde erst später festgestellt, nachdem die Rechtsbehelfsfrist bereits abgelaufen war.

Wegen der fehlenden Vollmachtsurkunde wurden die Anträge vom Vorsitzenden als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, über die nunmehr das Bundessportgericht als Spruchinstanz in der oben aufgeführten Besetzung zur Entscheidung aufgerufen ist, nachdem ein Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Bundessportgerichts und ein Antrag gegen einen

Berichtigungsbeschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom Bundesgericht des DHB rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Verwerfungsbeschluss sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht.

In formeller Hinsicht wendet er ein, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen sei und dass es keine Vorschrift darüber gebe, wann im Laufe eines Verfahrens ein förmlicher Nachweis der Bevollmächtigung mit den von der Rechtsordnung geforderten Unterschriften vorzulegen sei. Er lässt mit der Beschwerdeschrift neben der für das Beschwerdeverfahren erforderlichen und ausreichenden schriftlichen Vollmacht eine weitere Vollmacht vorlegen, die Rechtsanwalt Aigner legitimiert, das Ursprungsverfahren für den Antragsteller zu führen. Diese in beglaubigter Kopie vorgelegte Vollmacht trägt die nach der Rechtsordnung erforderlichen Unterschriften. Sie ist mit dem **Datum des 11.08.08** „in Sachen HCN Handballclub Neuruppin e.V. ./ Patrick Ziebert“ und für ein „Verfahren Bundessportgericht **29.09.08** Aberkennung der Spielberechtigung für Reinickendorfer Füchse Berlin“ ausgestellt.

In materieller Hinsicht beruft er sich darauf, dass sich der Spieler die angefochtenen Spielberechtigungen erschlichen habe, so dass eine Verwerfung der Anträge wegen einer Fristversäumung nicht rechters sei, da im Falle der Erschleichung einer Spielberechtigung nach § 8 Abs. 3 RO DHB die Fristen aus § 8 Abs. 1 RO DHB nicht gelten würden, so dass allenfalls die Verjährungsvorschrift aus § 5 RO DHB greifen könne. Verjährung sei jedoch bei Weitem noch nicht eingetreten gewesen, als der Verwerfungsbeschluss ergangen sei.

Beiden Argumenten des Antragstellers vermag das Bundessportgericht nicht zu folgen.

In formeller Hinsicht muss jede Antragschrift eines Vereins zwingend mit den nach § 37 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe a) RO DHB erforderlichen Unterschriften eines Vorstandsmitglieds und des Handballabteilungsleiters oder dessen Vertreters versehen sein. In den Buchstaben b) und c) dieser Vorschrift wird das entsprechende Erfordernis je nach den Gegebenheiten für Spielgemeinschaften und reine Handballvereine modifiziert, ohne dass von dem Grundsatz zweier Unterschriften – eine im Geschäftsverkehr rechtsverbindliche und eine handballspezifische – abgewichen wird. In § 37 Abs. 7 Satz 2 RO DHB wird dieses Erfordernis uneingeschränkt für eine Vollmacht übernommen, die einem Verfahrensbevollmächtigten, der die Rechtsbehelfsschrift nur mit seiner eigenen Unterschrift versieht, erteilt wird. Entsprechend dem Prinzip der Originalunterschriften aus Satz 1 der Vorschrift wird in Satz 3 normiert, dass eine **schriftliche Originalvollmacht** in jeder Instanz gesondert vorzulegen ist.

Dies bedeutet, dass ein Rechtsbehelf, dem die beiden erforderlichen Unterschriften – sei es auf der Rechtsbehelfsschrift selbst, sei es auf der beizufügenden Vollmacht – fehlen, zwingend unzulässig ist und die Heilung eines solchen Mangels immer nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist möglich ist. Das Nachreichen einer Vollmacht im Beschwerdeverfahren ist nicht dazu geeignet, diesen Mangel für das Ursprungsverfahren zu heilen, da die Instanz mit dem Verwerfungsbeschluss bereits beendet ist, soweit dieser Verwerfungsbeschluss irgendwann in Bestandskraft erwächst. Anderenfalls wären derartige Mängel einer Antragschrift jederzeit bis zum endgültigen Abschluss eines Verfahrens heilbar. Dies kann jedoch nicht rechters sein, da jede Verwerfung eines Rechtsbehelfs durch nachträgliche Heilung des Mangels ausgehebelt werden könnte.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer mit der Beschwerdeschrift vorgelegten Vollmacht vom 11.08.2008 hat das Bundessportgericht außerdem erhebliche Bedenken bezüglich ihrer Authentizität. Es ist nämlich schlicht nicht nachvollziehbar, wie jemand am 11.08.2008, dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht, bei noch laufender Korrespondenz mit der HBL über die Spielberechtigungsfrage bereits wusste, dass die HBL nicht einlenken werde und dass am 29.09.2008 eine Antragschrift würde eingereicht werden müssen. Wie man diese Fakten auch immer bewerten mag, fest steht jedenfalls, dass diese Vollmacht nicht geeignet ist, den Mangel der Antragschrift zu beheben.

In materieller Hinsicht unterliegt der Beschwerdeführer einer Fehlinterpretation der von ihm herangezogenen Vorschrift aus § 8 RO DHB. In § 8 Abs. 1 RO DHB sind die Fristen für Anträge gegen die Zuerkennung einer Spielberechtigung geregelt. § 8 Abs. 2 RO DHB besagt sodann, dass bei Nichteinhaltung dieser Fristen spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich sind. Diese Vorschrift bindet lediglich die Spielleitenden Stellen

im Hinblick auf vorzunehmende Spielwertungen. Die Spielleitenden Stellen müssen nämlich, wenn sie Erkenntnisse über mangelnde Spielberechtigungen erlangen, unabhängig von irgendwelchen Anträgen von Amts wegen Entscheidungen vornehmen. Dies soll jedoch nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr geschehen. § 8 Abs. 3 RO DHB eröffnet danach lediglich für die Spielleitenden Stellen die Möglichkeit, bei Erschleichen einer Spielberechtigung spieltechnische Folgerungen doch noch zu verfügen, auch wenn die Fristen aus § 8 Abs. 1 RO DHB bereits abgelaufen sind. Damit soll jedoch nicht die Antragsfrist aus § 8 Abs. 1 RO DHB unterlaufen werden, binnen der ein betroffener Verein sich gegen die Zuerkennung einer Spielberechtigung für einen anderen Verein wehren kann. Diese Frist von zwei Wochen und die Ausschlussfrist von drei Monaten sind im Interesse des Rechtsfriedens unabdingbar.

Danach kann es nur bei der vom Vorsitzenden bereits beschlossenen Verwerfung der Anträge bleiben, so dass auch die jetzt angerufene Instanz diese Entscheidung trifft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Bundessportgerichts ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde nach § 47 Abs. 2 RO DHB zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, eingelegt werden. Nach § 44 Abs. 3 Buchstabe b) RO DHB ist eine Gebühr in Höhe von EUR 500,00 beim DHB einzuzahlen und nach § 44 Abs. 4 RO DHB ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 einzuzahlen. Auch für diese weitere Beschwerde gelten die Formvorschriften aus § 37 RO DHB.

Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

Dr. Hans-Joachim Wolf
Beisitzer

Nikola Pietzsch
Beisitzerin

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 08.07.2009-Hr